

28. Februar 2022

In dieser Ausgabe

1 In eigener Sache

Abschied und neue Leitung der Gemeindeabteilung

2 Schwerpunkt Gemeinderecht

Gemeindeverträge von erheblicher finanzieller Bedeutung

3 Neue Vorsorgelösung der Aarg. Pensionskasse für Gemeinderatsmitglieder

Versicherungslücke im Nebenerwerb schliessen

4 Fragen und Antworten

5 Hinweise

Neues Erklärvideo "Leitung von Gemeindeversammlungen"

Martin Süess, Leiter Rechtsdienst und Stv. Abteilungsleiter, übernimmt per 1. März 2022 die Leitung der Gemeindeabteilung.

1. In eigener Sache

Im Januar 2012 habe ich die Leitung der Gemeindeabteilung übernommen. Auf 1. März 2022 gehe ich nun vorzeitig in den Ruhestand. In den vergangenen 10 Jahren hatte ich zahlreiche interessante Begegnungen mit kommunalen Behörden- und Verwaltungsmitgliedern. Dabei war ich immer wieder beeindruckt, mit welchem Engagement sich die Gemeinderatsmitglieder für ihre Gemeinde und deren Einwohnerinnen und Einwohner einsetzen. Inzwischen bin ich überzeugt, dass es die Gemeinden sind, welche den grössten Beitrag dazu leisten, ob sich der Bürger wohl fühlt oder nicht. Mit Blick auf die vorherrschende Tendenz zur Zentralisierung, Europäisierung und Globalisierung der Politik werden die Gemeinden immer wichtiger. Auf kommunaler Ebene funktioniert die direkte Demokratie noch am besten: Der Wille des Bürgers ist direkt erfassbar und der Gemeindepolitiker wird für seine Entscheidungen in die Verantwortung genommen. Als kleinste Zellen der direkten Demokratie können die Gemeinden eine Schranke gegen die übergeordnete Staatsallmacht sein. Diese Funktion wird in der Zukunft wohl immer wichtiger werden.

Ich bedanke mich herzlich für die gute Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren, welche mich bereichert hat. Ich wünsche Ihnen in der Führung der Gemeinden viel Kraft, Mut und gutes Gelingen. Auf dass die Gemeinden fit für die Zukunft sind!

Es freut mich, dass ich die Leitung der Gemeindeabteilung in erfahrene Hände übergeben darf. Martin Süess, Leiter Rechtsdienst und stellvertretender Abteilungsleiter, wird die Gemeindeabteilung ab 1. März 2022 führen. Ich wünsche ihm an dieser Stelle alles Gute!

Herzliche Grüsse

Yvonne Reichlin-Zobrist

2. Schwerpunkt Gemeinderecht

Gemeindeverträge von "erheblicher finanzieller Bedeutung"

Die Gemeindeabteilung hat sich in einem kürzlich ergangenen Entscheid erneut mit der Frage der Kompetenzzuteilung zwischen Gemeindeversammlung und Gemeinderat im Bereich der Gemeindeverträge auseinandergesetzt.

Im Entscheid, welcher zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nicht rechtskräftig war, wurde festgehalten:

Gemäss § 20 Abs. 2 lit. h des Gesetzes über die Einwohnergemeinden [Gemeindegesezt, GG] vom 19. Dezember 1978 ist die Gemeindeversammlung zuständig für die Genehmigung von Verträgen über die Übertragung von Aufgaben an Dritte und von Gemeindeverträgen, deren Folgen für die Gemeinden oder unmittelbar deren Einwohner von erheblicher finanzieller Bedeutung sind. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass für den Abschluss von Gemeindeverträgen, die diese Kriterien nicht erfüllen, der Gemeinderat zuständig ist.

In der Lehre wird zum Entstehungsprozess der Bestimmung Folgendes ausgeführt: Die Genehmigung der Gemeindeverträge erfolgt durch die Gemeindeversammlung, wobei Gemeindeverträge ohne erhebliche finanzielle Bedeutung für die Gemeinde selbst oder unmittelbar deren Einwohner vom Gemeinderat selbständig abgeschlossen werden können. In den Beratungen der Grossratskommission vom 19. Oktober 1977 kam deutlich zum Ausdruck, dass die Gemeinderäte befugt sein sollen, Verträge von geringer Bedeutung selbst abzuschliessen. Wie weit die gemeinderätliche Befugnis zum selbständigen Abschluss dieser Verträge reicht, bestimmt sich nach der Höhe der Steuererträge der Gemeinde. Den Gemeinden steht bei der Abgrenzung dieser Kompetenzen ein gewisser Spielraum offen, den sie nach ihren eigenen Vorstellungen ausnutzen können (vgl. Andreas Baumann, Die Kompetenzausscheidung im aargauischen Gemeinderecht, Aarau 1986, S. 78).

Somit lässt sich aus den Materialien ableiten, dass Sinn und Zweck der Bestimmung in einer Kompetenzzuteilung zwischen Gemeinderat und Gemeindeversammlung bestehen sollte. Dass dabei im Wortlaut von der finanziellen Bedeutung gesprochen wird, legt für die rechtsanwendenden Behörden nahe, dass für die Kompetenzabgrenzung auf ein Finanzkriterium abgestellt wird. Deshalb hat sich die Praxis (im Sinne der analogen Anwendung) entschieden, für die Abgrenzung eine bestehende Bestimmung der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeanstalten (Finanzverordnung, FiV) vom 19. September 2012 heranzuziehen. Nach § 19 Abs. 1 FiV dürfen Ausgaben und Aufwände für die Erfüllung von bestehenden Aufgaben mit dem Budget bewilligt werden, wenn sie pro Einzelfall 2 % der budgetierten Gemeindesteuererträge nicht übersteigen. Diese Grenze eignet sich auch für die Kompetenzzuteilung in § 20 Abs. 2 lit. h GG.

In der Praxis wurde deshalb die Bestimmung immer dahingehend ausgelegt, dass die finanziellen Folgen die in § 19 Abs. 1 FiV festgelegte Grenze von 2 % der budgetierten Gemeindesteuererträge nicht überschreiten darf. Im Handbuch Gemeinderecht (Stand 1. Juli 2020) wurde deshalb auch Folgendes publiziert: "Die Gemeindeversammlung genehmigt gemäss § 20 Abs. 2 lit. h. GG Verträge über die Übertragung von Aufgaben und Gemeindeverträge mit erheblicher finanzieller Bedeutung. Eine erhebliche finanzielle Bedeutung ist gegeben, wenn der Betrag mindestens 2 % der budgetierten Gemeindesteuererträge

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für Gemeindeverträge, welche von erheblicher finanzieller Bedeutung sind. Verträge ohne erhebliche finanzielle Bedeutung können vom Gemeinderat abgeschlossen werden.

Die Höhe der Steuererträge ist massgebend für die Zuteilung der Kompetenz.

ausmacht (Richtgrösse). Für die Beurteilung der finanziellen Bedeutung ist nicht ausschlaggebend, ob die Übertragung zu Mehrkosten führt oder nicht. Ansonsten könnte der Gemeinderat einfach die gesamte Verwaltung auf eine andere Gemeinde übertragen, da dies meist zu keinen Mehrkosten führt. Vielmehr ist auf das Volumen der Ausgaben (also 2 %) und die politische Bedeutung der Übertragung abzustellen." Dass in der Praxis auf die Steuererträge abgestellt wurde, wird in der Lehre seither als richtig beurteilt (vgl. Andreas Baumann, Aargauisches Gemeinderecht, 4. Auflage, Zürich 2017, S. 129 f.).

3. Neue Vorsorgelösung der Aargauischen Pensionskasse für Gemeinderatsmitglieder

Die Aargauische Pensionskasse (APK) bietet ab sofort eine neue Vorsorgelösung für Gemeinderatsmitglieder an, die das Amt im Nebenerwerb ausführen. Damit kann eine Versicherungslücke resultierend aus einer Nebenerwerbstätigkeit geschlossen werden.

Hat jemand mehrere Jobs, unterscheidet das BVG zwischen Haupt- und Nebenerwerb. Wer als Nebenerwerb ein Amt als Gemeinderatsmitglied innehat, kann je nach Pensionskasse den Nebenerwerb nicht gemäss BVG versichern. Dadurch kann eine Vorsorgelücke entstehen. Unterstützt die Pensionskasse des Hauptarbeitgebers eine Versicherung des Nebenerwerbs nicht, bietet die APK Abhilfe.

Bei der APK kann der Nebenerwerb als Zusatzplan für Gemeinderatsmitglieder neu versichert werden, sofern die Entschädigung mehr als 21'510 Franken pro Jahr (Eintrittsschwelle gemäss BVG) beträgt. Auf diesem Betrag wird kein Koordinationsabzug erhoben, entsprechend gibt es keine Doppelabzüge bei Personen, die andernorts bereits in der beruflichen Vorsorge versichert sind. Der volle Nebenerwerb ist in der beruflichen Vorsorge versichert. So wird die Altersvorsorge verbessert und gleichzeitig kann eine einheitliche Lösung für die Gemeinderatsmitglieder erreicht werden. Im Fall einer Arbeitsunfähigkeit ist der Wegfall des Nebenerwerbs ebenfalls gedeckt. Zudem besteht für Gemeinderatsmitglieder die Möglichkeit, ein zusätzliches Todesfallkapital zu versichern und damit die Hinterlassenen besser abzusichern.

Die Vorteile im Überblick:

- Gleichbehandlung unter Gemeinderatsmitgliedern
- Schliessung einer Versicherungslücke: Bislang nicht versichertes Einkommen im Nebenerwerb kann neu versichert werden
- Im Nebenerwerb sind auch Risikoleistungen versichert
- Zusätzliche Einkaufsmöglichkeiten
- Keine zusätzliche Administration für Angestellte im Haupterwerb
- Höhere Attraktivität des Gemeinderatsamts

*Neu kann Einkommen aus
Nebenerwerb versichert werden.
Die Eintrittsschwelle beträgt
21'510 Franken*

Wer von dieser Vorsorgelösung profitieren kann:

- Gemeinderatsmitglieder im Nebenamt
- Jährliche Entschädigungen aufgrund des Nebenerwerbs als Gemeinderat übersteigen 21'510 Franken
- Voraussetzung ist, dass Gemeinde bereit ist, die zusätzlichen Kosten für eine Versicherung in der beruflichen Vorsorge zu übernehmen

Falls alle drei Bedingungen erfüllt sind, kontaktieren Sie die APK für eine entsprechende Offerte. Detailliertere Angaben zum Angebot finden Sie unter nachfolgendem Link.

[Aargauische Pensionskasse APK](#)

4. Fragen und Antworten

Frage

Ist aufgrund des Wegfalls der Schulpflege die Gemeindeordnung anzupassen?

Antwort

Einzig aufgrund des Wegfalls der Schulpflege ist die Gemeindeordnung nicht anzupassen. Es genügt, darin eine entsprechende Fussnote anzubringen. Diese könnte etwa wie folgt lauten: "Schulpflegen durch kantonales Recht auf den 1. Januar 2022 abgeschafft; Aufgaben dem Gemeinderat übertragen." (vgl. auch www.schulen-aargau.ch).

Eine Fussnote in der Gemeindeordnung zum Wegfall der Schulpflege ist ausreichend

5. Hinweis

Neues Erklärvideo: Durchführung der Gemeindeversammlung

Auf der Homepage der [Gemeindeabteilung](#) ist das Erklärvideo zur Durchführung einer Gemeindeversammlung aufgeschaltet. Misses und Mister Kommunal erklären Ihnen, was bei der Organisation einer Gemeindeversammlung zu beachten ist.

Im angeführten Link finden Sie auch die anderen Erklärvideos für Gemeinderatsmitglieder.

Mit dem achten Video ist die Reihe der Erklärvideos vorerst beendet.



Im neuesten Video erklären Misses und Mister Kommunal, was bei der Durchführung einer Gemeindeversammlung zu beachten ist.
